

Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag

zwischen der

GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mit beschränkter Haftung
(nachfolgend: GEWOBAU Erlangen)

und der

GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH (nachfolgend: GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft)

§ 1 Leitung

- (1) Die GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft unterstellt sich der Leitung durch die GEWOBAU Erlangen. Die GEWOBAU Erlangen ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft hinsichtlich der Leitung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft Weisungen zu erteilen.
- (2) Die Geschäftsführung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft ist gegenüber der GEWOBAU Erlangen verpflichtet, deren Weisungen zu folgen.
- (3) Das Weisungsrecht der GEWOBAU Erlangen wird nur durch deren Geschäftsführung ausgeübt und darf nicht einem anderen übertragen oder zur Ausübung überlassen werden.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn unter entsprechender Anwendung des § 301 AktG an die GEWOBAU Erlangen abzuführen. Abzuführen ist danach vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2, der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Ausschüttungssperren nach HGB sind zu berücksichtigen.
- (2) Die GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft darf mit Zustimmung von der GEWOBAU Erlangen Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der GEWOBAU Erlangen aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und ein Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.

- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 4 Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag beginnt mit Ausnahme des § 1 rückwirkend ab dem 01. Januar 2015 und wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 fest abgeschlossen. Er verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich und mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs beim Empfänger.
- (3) Dieser Vertrag kann ohne Einhalten einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die GEWOBAU Erlangen die Beteiligung an der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft veräußert oder einbringt, Umstrukturierungen nach dem Umwandlungsgesetz hinsichtlich der Vertragsparteien vorgenommen werden oder über das Vermögen eines der Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet wird beziehungsweise die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 5 Leistung von Sicherheiten

Es gelten die Regelungen des § 303 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Schlussvorschriften

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung deutschen Rechts.
- (2) Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Erlangen.
- (3) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die vom Schriftformerfordernis Abstand nimmt.
- (4) Sollten Vorschriften dieses Vertrages unwirksam werden, so sollen die übrigen Vorschriften gleichwohl wirksam bleiben. Die Parteien dieses Vertrages treten in einem solchen Fall in Verhandlungen miteinander ein, mit dem Ziel, die unwirksame Vertragsvorschrift durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die am besten geeignet ist, den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel zu erreichen.
- (5) Die dynamische Verlustübernahme hat Vorrang vor anderen vertraglichen Regelungen, soweit diese in Widerspruch zu ihr stehen.

Erlangen,

Vertreter der
GEWOBAU Erlangen

Vertreter der
GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft